

Zweite Satzung zur Änderung  
der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang  
Regionalwissenschaften Südostasien  
an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
Vom 26. Juli 2002

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs.1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW S. 190), geändert durch Artikel III des Gesetzes zur Neuordnung der Fachhochschulen vom 27. November 2001 (GV. NRW S. 812) hat die Philosophische Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Regionalwissenschaften Südostasien an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 9. Juli 1997 (ABl. NRW 2 Nr. 9/99, S. 699) in der Fassung der Neubeckanntmachung vom 29. März 2001 (Amtl. Bek. Universität Bonn, 31. Jahrgang Nr. 10) wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung: "Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung und des gewählten regionalen Schwerpunktes verleiht die Philosophische Fakultät der Absolventin oder dem Absolventen den Diplomgrad ‚Diplom-Regionalwissenschaftlerin Südostasien‘ oder ‚Diplom-Regionalwissenschaftler Südostasien‘, abgekürzt: ‚Dipl.-Region.-wiss. Südostasien‘. "
2. § 18 Abs. 1 lit. 2 erhält folgende Fassung: "einer vierstündigen Klausurarbeit in den Regionalstudien Südostasiens; im Ausnahmefall kann der Prüfungsausschuß eine mündliche Prüfung von 40 bis maximal 45 Minuten Dauer zulassen,"
3. Die Anlage zu §§ 11 und 15 Diplom-Vorprüfung erhält folgende Fassung: "Die Diplom-Vorprüfung im Nebenfach Wirtschaftswissenschaften wird studienbegleitend als Abschlußprüfungen zu den Vorlesungen entweder des Fachgebiets Volkswirtschaftslehre (VWL I bis IV) oder des Fachgebiets Betriebswirtschaftslehre (BWL I bis III) in Form von je 60 bzw. 80 min. Klausuren abgelegt. Ein Wechsel der Fachgebiete ist nur bis zur Meldung zur zweiten Vorlesungsabschlußprüfung möglich. Jede Teilnahme an einer Vorlesungsabschlußklausur ist eine Prüfung. Für jede mit mindestens

ausreichend (4,0) benotete Prüfung wird ein (1) Kreditpunkt erworben. Jede nicht bestandene Prüfung darf zweimal wiederholt werden.

Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn im Fachgebiet VWL mindestens drei (3) oder im Fachgebiet BWL mindestens zwei (2) Kreditpunkte erworben worden sind. Die Diplom-Vorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn nach einer zweiten Prüfungswiederholung das Bestehen nach den Sätzen 1 bis 5 nicht mehr möglich ist. Die Note der Diplom-Vorprüfung im Nebenfach Wirtschaftswissenschaften errechnet sich als arithmetisches Mittel der Noten der Vorlesungsabschlußprüfungen. Die Note wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgestellt."

## Artikel II

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn -Verkündungsblatt - veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 3. Juli 2002 sowie der EntschlieÙung des Rektorats vom 16. Juli 2002.

Bonn, den 26. Juli 2002

Georg Rudinger  
Der Dekan  
der Philosophischen Fakultät  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms Universität Bonn  
Universitätsprofessor Dr. Georg Rudinger

Zweite Satzung zur Änderung  
der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang  
Regionalwissenschaften Zentralasien  
mit den Schwerpunkten Mongolei und Tibet  
an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
Vom 26. Juli 2002

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs.1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW S. 190), geändert durch Artikel III des Gesetzes zur Neuordnung der Fachhochschulen vom 27. November 2001 (GV. NRW S. 812) hat die Philosophische Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Regionalwissenschaften Zentralasien mit den Schwerpunkten Mongolei und Tibet an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 9. Juli 1997 (ABl. NRW 2, S. 705) geändert durch Satzung vom 12. März 2002 (Amtl. Bek. Universität Bonn , 32. Jg. Nr. 4) wird wie folgt geändert:

§ 9 Abs. 2 Nr. 2.1:

Im vierten Spiegelstrich werden die Wörter "zwei Veranstaltungen" ersetzt durch "eine Veranstaltung".

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt – veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 03. Juli 2002 und der Entschließung des Rektorats vom 16. Juli 2002.

Bonn, den 26. Juli 2002

Georg Rudinger  
Der Dekan  
der Philosophischen Fakultät  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms Universität Bonn  
Universitätsprofessor Dr. Georg Rudinger